



VeroniCar

@VeroniCarOfficial



KOOPERATIONSVERTRAG

Zwischen

XX Unternehmen
– Im folgenden **Unternehmen**

Und

VeroniCar – Der weibliche Blick auf Autos als Veronika von Tsurikov, 61352 Bad Homburg über //digital/hessen, 61348 Bad Homburg
– Werbepartner Im folgenden **Werbepartner**

VeroniCar
Der weibliche Blick auf Autos



wird folgendes vereinbart:

§1 - Gegenstand

(1) Der Werbepartner verpflichtet sich mindestens XX Instagram Stories und XX Instagram Post(s) im Monat mit XX Produkt(en) zu verfassen und auf seinem Kanal XX zu veröffentlichen. Timings und Inhalte werden einvernehmlich abgesprochen.

Optional

Der Werbepartner verpflichtet sich Unternehmen die erstellte Story zur Überprüfung zukommen zu lassen.

§2 - Laufzeit

Das Vertragsverhältnis gilt vom XX bis zum XX Die Laufzeit beläuft sich auf XX.

§3 - Leistungspflichten des Werbepartners

- (1) Der Werbepartner ist verpflichtet, XX Produkte bestmöglich zu verwenden.
- (2) Der Werbepartner hat nach bestem Wissen und Gewissen, während der Zusammenarbeit zu handeln.
- (3) Der Werbepartner ist weiterhin verpflichtet, in sämtlichen Platzierungen auf seinem Werbekanal einen Link von XX inkl. XX % Rabattgutscheincode sichtbar zu platzieren. Der Gutscheincode lautet XX.
- (4) Ein Placement liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Der Firmenname muss inhaltliche passend deutlich und hörbar für die Zuschauer ausgesprochen werden und/ oder das jeweilige Produkt, das beworben wird, muss sichtbar im Bild zu sehen sein.
- (5) In den Platzierungen muss intensiv auf die XX Produkte eingegangen werden. Beispielsweise müssen Alleinstellungsmerkmale und Qualitätsmerkmale hervorgehoben, gemacht oder vergleichbar intensive Platzierungen vorgenommen werden. Weitere Informationen zu der richtigen Platzierung und wie diese aufgebaut wird, erfährt der Werbepartner in einem separaten Briefing.
- (6) Der Werbepartner ist verpflichtet die Anweisung aus dem Briefing nach bestem Gewissen umzusetzen. Das Briefing ist fester Bestandteil der Kooperation. Änderung im Briefing sind jederzeit möglich.
- (7) Unternehmen darf die entstehenden Bilder für seinen Instagram Account und seiner Homepage nutzen. Der Werbepartner räumt dem Unternehmen ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht ein.

§4 Nachweiserbringung durch den Werbepartner

- (1) Der Werbepartner ist ferner verpflichtet, seine Leistungspflicht gegenüber Unternehmen nachzuweisen und ist spätestens zum 15. Monat für den zurückliegenden Monat an XX (E-Mail-Adresse) zu übersenden.
- (2) Das Reporting besteht aus Screenshots und Postings der Instagram Stories (je nach Vereinbarung).

§ 5 Messbarkeit

- (1) Zum Zwecke der Beurteilung der Leistung wird vom Unternehmen ein Rabatt Gutschein zur Verfügung gestellt, den der Werbepartner in den o.g. Kanälen bei den §3 definierten Placements benutzt.
- (2) Der Gutschein lautet wie folgt XX.

§6 Leistungspflichten von der Firma (dir)

- (1) Unternehmen ist verpflichtet, dem Werbepartner bei Erfüllung seiner Leistungspflichten gem. §3 eine Vergütung in Höhe von XX € netto pro Monat zzgl. Ust. zu zahlen.
- (2) Unternehmen zahlt dem Werbepartner nach Erfüllung der Leistung die Vergütung per Banküberweisung. Die Gage wird ordnungsgemäß in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel liegt bei 30 Tagen.

(3) Unternehmen ist nicht verpflichtet, eine Mehrvergütung zu bezahlen, wenn der Werbepartner seine Leistungspflicht übertrifft.

(4) Unternehmen stellt außerdem Produkte, die der Werbepartner für die Erfüllung des Vertrages benötigt, zur Verfügung.

§7 Freikontingent zum Wareneinkauf

(1) Zur Durchführung der Werbedienstleistungen gewährt XX dem Werbepartner ein Freikontingent auf Produkte aus dem Online Shop in Höhe von XX € pro Monat.

(2) Der Werbepartner erhält hierfür einen Gutschein. // Das Unternehmen sendet dem Werbepartner die Produkte kostenlos zu.

§8 Kennzeichnung von Werbung in sozialen Medien

(1) Der Werbepartner verpflichtet sich, jede Werbung für das Unternehmen XX in den sozialen Netzwerken nach den gesetzlichen Vorgaben zu kennzeichnen. Bei fehlender oder fehlerhafter Werbekennzeichnung haftet ausschließlich der Werbepartner. Zudem verpflichtet sich der Werbepartner in seinen sozialen Medien keine fremd geschützten Inhalte im Bezug zum Unternehmen XX zu verwenden. Werden fremd geschützte Inhalte unzuverlässig verwendet, haftet ausschließlich der Werbepartner.

Weitere Informationen zur Kennzeichnungspflicht erhält der Werbepartner als Anhang.

§9 Exklusivität und Sperrfristen

(1) Der Werbepartner verpflichtet sich, nach der Bewerbung von XX Produkten keine weiteren Kooperationen mit Mitbewerbern und Konkurrenten in dem Bereich XX einzugehen. Diese Sperrfrist gilt für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§10 Krankheitsausfall oder Verhinderung

(1) Der Werbepartner verpflichtet sich XX sofort zu informieren, sollte er krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen die vereinbarten Leistungen nicht wie vereinbart ausführen können.

§11 Verschwiegenheitserklärung

Beide Parteien verpflichten sich, über alle erhaltenen Informationen und Einzelheiten, in deren Kenntnis sie während der Kooperation gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungserklärung verlangt die entsprechenden Informationen nicht nur während der Dauer der Kooperation, sondern auch darüber hinaus noch geheim zu halten.

§12 Kündigung

(1) Der Kooperationsvertrag ist befristet und endet am XX / im §2 definierten Enddatum. (2) Es besteht eine beiderseitige Rücktrittsoption, bei den beiden Vertragspartnern, mit Vorlauf von zwei Wochen und Angaben von Gründen, von der Zusammenarbeit zurücktreten können.

Der Werbepartner verpflichtet sich die erhaltenen Produkte bei Nichterfüllung des Vertrags zurückzusenden.



§13 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Unterschrift
VeroniCar Vermarktung

Unterschrift
XX Unternehmen